

Öffnungszeiten

Montag	07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von _____

und _____

Vorzulegende Unterlagen

M	F	Zur Anmeldung der Eheschließung sind vorzulegen:	Wird ausgestellt, erteilt, beglaubigt vom:
Nachweis zur Person und zur Staatsangehörigkeit			
		Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis	
		Aufenthaltsbescheinigung	Meldestelle des Wohnortes
		begl. Auszug aus dem Geburtenregister mit Hinweisen bzw. begl. Abschrift aus dem Geburtenbuch *	Standesamt des Geburtsortes
		Geburtsurkunde * <input type="checkbox"/> mehrsprachig; mit <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> Legalisation	Standesamt des Geburtsortes im Ausland
		Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Reisepass bei ausländischen Staatsangehörigen (ausländische Personalausweise können nur dann akzeptiert werden, wenn im Ausweis die Staatsangehörigkeit angegeben ist)	
		Registriertschein und Vertriebenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung	
		Namenserklärung nach § 94 BVFG	Bundesverwaltungsamt oder Standesamt
		Einkommensnachweis	
		Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit	Familiengericht
		Befreiung von dem durch die Annahme als Kind begründeten Eheverbot der Verwandtschaft in der Seitenlinie	Familiengericht
Nachweise über Vorehen und deren Auflösung			
		begl. Abschrift des als Eheregister fortgeführten Familienbuches oder Auszug aus dem Eheregister mit Hinweisen *	Standesamt der Eheschließung
		Heiratsurkunde * mit Eheauflösungsvermerk <input type="checkbox"/> mehrsprachig; mit <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> Legalisation	Standesamt der Eheschließung im Ausland
		Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung mit <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> Legalisation	Gericht, welches die Scheidung ausgesprochen hat
		Scheidungsurkunde mit <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> Legalisation	Standesamt der Eheschließung im Ausland
		Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils durch die Landesjustizverwaltung oder den OLG-Präsidenten	
		Bescheinigung nach Art. 39 EG-Verordnung Nr. 2201/2003	Gericht, welches die Scheidung ausgesprochen hat
		Sterbeurkunde des Ehegatten mit <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> Legalisation	Standesamt des Sterbeortes
Nachweise für ausländische Verlobte			
		Ehefähigkeitszeugnis mit Angabe beider Verlobten mit <input type="checkbox"/> Legalisation <input type="checkbox"/> Apostille	Zuständige innere Behörde im Heimatstaat (Gültigkeit in der Regel sechs Monate, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer angegeben ist)
		Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung* mit <input type="checkbox"/> Legalisation <input type="checkbox"/> Apostille	Heimatbehörde
		Konsularische Eheunbedenklichkeitsbescheinigung	Zuständiges Generalkonsulat
		Traubereitschaftserklärung *	
		Nachweis des Heimataufgebots	
Geburtsnachweise von Kindern und Abkömmlingen			
		begl. Abschrift aus dem Geburtenregister (mit Hinweisen) *	Standesamt des Geburtsortes
		Sorgeerklärung (wenn abgegeben)	Jugendamt

Die mit * gekennzeichneten Dokumente dürfen grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein

Jeder fremdsprachigen Urkunde ist eine Übersetzung in deutscher Sprache hinzuzufügen, die von einem im Bundesgebiet ansässigen, amtlich anerkannten und öffentlich beeidigten Übersetzer beglaubigt sein muss. Bei nichtlateinischen Schriften sind die Normen der internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden. Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde, so ist diese Schreibweise maßgebend.